

2. Tatsachenstoff erfassen

2.1 Tatsachen - Rechtsansichten

2.2 Auslegung des Tatsachenstoffs

2.3 Quellen des Tatsachenstoffs

2.4 Beschränkungen des Tatsachenstoffs

2.5 Arbeitstechnik I: Tatsachen erfassen

„Angaben machen“ - „vorbringen“ - „vortragen“ =
Prozesshandlung

Tatsachen

Tatsachendarlegungen

Bestreiten

Rechtsansichten

- **für alle Prozesshandlungen gilt**
 - **Prozesshandlungsvoraussetzungen müssen gegeben sein**
 - **grundsätzlich: bedingungsfeindlich, nicht widerruflich, nicht anfechtbar**
 - **grds. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich**

Tatsachendarlegung kann insbesondere im Lauf des Verfahrens ergänzt oder berichtigt werden, § 264 Nr. 1

 - **häufig: **Auslegung** der Erklärungen durch das Gericht gem. § 133 BGB analog erforderlich: berücksichtigen**

„Pflicht des RA zur parteilichen Subjektivität“

Auslegung durch den Richter

Äußert sich der Rechtsanwalt im Auftrag seines Mandanten zu dem Lebensachverhalt, der Gegenstand des Rechtsstreits ist, gibt er letztlich den Sachverhalt, den sein Mandant ihm geschildert hat, mit seinen eigenen Worten wieder; der Rechtsanwalt ist dabei faktisch gezwungen, zunächst die Äußerungen seines Mandanten auszulegen, bevor er selbst einen Schriftsatz an das Gericht fertigen kann. Er ist dabei u.U. sogar zu einer seinem Mandanten günstigen Deutung verpflichtet („**parteiliche Subjektivität**“). In welchem Umfang und in welcher Art und Weise der Rechtsanwalt gegenüber dem Gericht davon Gebrauch macht, liegt natürlich in seinem Ermessen; die Grenze wird ihm nur durch die prozessuale Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO) gesetzt.

Das birgt die Gefahr, dass der Sachverhalt, der den Richter erreicht, in wichtigen Nuancen möglicher Weise unbewusst („**stille Post**“) oder bewusst („parteiliche Subjektivität“) nicht dem tatsächlich von dem Mandanten berichteten Sachverhalt entspricht.

Weil zudem auch der Vortrag in den Schriftsätzen der Rechtsanwälte vielfach Interpretationsspielraum lässt (jeder, der kommuniziert, drückt sich nicht durchgehend präzise aus, was natürlich auch für die Juristen gilt, insbesondere wenn sie - wie häufig Rechtsanwälte beim Abdiktieren - unter Zeitdruck stehen), muss das Gericht den Inhalt des Schriftsatzes nahezu ständig interpretieren, also nach den Grundsätzen von **§§ 133, 157 BGB** auslegen. Im Zentrum steht dabei die Interessenlage der erklärenden Partei; die Prozesshandlungen müssen stets **interessengerecht** und lebensnah ausgelegt werden.

Auslegung §§ 133, 157

1. Zunächst ist der **Erklärungstatbestand** (notfalls nach Durchführung einer Beweisaufnahme) als "Auslegungsgegenstand" festzustellen, also was genau (Wortlaut) gesagt, geschrieben oder welche konkrete Handlung vorgenommen wurde:

BGH NJW-RR 1992, 772: "Die Feststellung des Erklärungstatbestandes ist Grundlage der Auslegung."

2. "Wird der (sci. von der anderen Partei behauptete) tatsächliche Wille des Erklärenden bei Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ... zugestanden dann bestimmt dieser Wille ... als innere Tatsache ... den Inhalt des Rechtsgeschäfts"(BGH NJW 1984, 721).

3. Wird der behauptete Wille des Erklärenden bestritten...

BGH 2010, 2422: " ist nach §§ **BGB § 133**, **BGB § 157** BGB bei der Auslegung ... der **wirkliche Wille** ... zu erforschen. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehenBei seiner Willenserforschung hat der Tatrichter aber auch den mit der Absprache verfolgten Zweck, die **Interessenlage** der Parteien (*BGH*, NJW 2000, 2099 [unter B I 2b bb]) und die sonstigen Begleitumstände zu berücksichtigen, die den Sinngehalt der gewechselten Erklärungen erhellen können (*BGH*, NJW-RR 2008, 683 Rdnr. 7 m.w. Nachw.). Dabei sind empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (*BGH*, NJW 2009, 774 Rdnr. 25)"

BGH NJW 1984, 721: "... Dieser Aufgabe, im Rahmen der Auslegung nach dem wirklichen - vielleicht ungenau oder sogar unzutreffend geäußerten - Willen als einer sogenannten inneren Tatsache zu forschen, genügt der Tatrichter nicht schon durch eine Analyse des Wortlauts der Erklärung, sondern erst dann, wenn er darüber hinaus auch **alle ihm vorgetragene Umstände** außerhalb der Erklärung, die zur Aufdeckung oder zur Aufhellung des Parteiwillens dienlich sein können, mit den üblichen Mitteln des Beweisverfahrens feststellt und sich auf dieser Grundlage seine Überzeugung über den wirklichen Willen zu bilden sucht".

4. Zum **Auslegungstatbestand** (Begriff s. VorsRiLArbG Ziemann, Anm. zu BAG Urt. v. 18.05.2010 - 3 AZR 372/08 bei juris) zählen somit als **Tatsachen** (falls bestritten also BewAufn, ev. Beislastentscheidung)
- a) das **tatsächlich Erklärte** (der Wortlaut) bzw. die tatsächlich vorgenommene Handlung (das Heben der Hand beim Weinversteigerungsfall)
 - b) die "**Umstände**" außerhalb der Erklärung (= "Begleitumstände" = "Auslegungsmaterial" (so ausdr. BGH NJW 2010, 2422 [36]) = "Indiztatsachen" (so ausdr. BGH NJW-RR 1992, 772) = "Mittel der Auslegung" (so ausdr. BGH NJW 2002, 3164 u. Palandt, § 133 Rdn. 5)
5. Nachdem der Auslegungstatbestand (nötigenfalls nach Beweisaufnahme) geklärt ist, erfolgt "die Auslegung" = Sinndeutung als **rechtliche Würdigung**. Dabei geht es um die Klärung, ob der Auslegungstatbestand den Rückschluss auf den behaupteten Willen (bei empfangsbed. WE aus der Sicht des Empfängers) zulässt:

BGH NJW 1984, 721: "Auch diese noch ausstehende Prüfung, wie die Erklärung aus der Sicht des Beklagten zu verstehen war, wird daher ggf. nachgeholt werden müssen. Dabei wird zu beachten sein, daß es sich insoweit nicht um eine der Beweisaufnahme zugängliche Tatsachenfeststellung, sondern um eine nach bestimmten rechtlichen Regeln vorzunehmende Würdigung handelt, die weitgehend der Verantwortung des